



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (176)

Denkzettel

Für bestimmte Verkehrsverstöße hat der Gesetzgeber die Anordnung eines Fahrverbotes vorgesehen. Ein solches kann beispielsweise bei einer Trunkenheitsfahrt, bei einer Geschwindigkeitsübertretung oder auch bei einer Abstandsunterschreitung verhängt werden. Voraussetzung ist, dass gegen den Betroffenen zumindest wegen einer grob oder beharrlich pflichtwidrigen begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt wird. In derartigen Fällen wird das Fahrverbot in der Regel von der Verwaltungsbehörde oder von dem Gericht als Nebenstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.

Man kann das Fahrverbot als Denkzettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer werten. Ziel ist es, den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweiligen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Ein Fahrverbot kommt z.B. nicht in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit lediglich auf einem sog. „Augenblicksversagen“, d.h. auf leichter Fahrlässigkeit, beruht. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock soll ein derartiges fahrlässiges Verhalten vorliegen, wenn der Kraftfahrer bei fehlender Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit ein Ortseingangsschild übersehen und die innerorts zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Demgegenüber soll nach einer Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Lüdinghausen ein Augenblicksversagen nicht gegeben sein, wenn die betreffende Person nachts wegen einer Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit nicht reduziert und infolge dieser mehrere geschwindigkeitsbegrenzende Schilder übersieht. Von der Rechtsfolge eines Fahrverbotes kann unter Erhöhung der Geldbuße auch abgesehen werden, wenn die Anordnung desselben den Betroffenen unangemessen hart benachteiligt. Dazu muss der Kraftfahrer glaubhaft machen, dass das Fahrverbot für ihn eine besondere, über vergleichbare Fälle hinausgehende Härte darstellt. Berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines angeordneten Fahrverbotes reichen für einen Härtegrund alleine nicht aus. Vielmehr muss durch die Nebenstrafe eine konkrete Gefährdung des Arbeitsplatzes oder der Existenz des Betroffenen resultieren. Lediglich die Befürchtung, im Falle einer Vollstreckung des Fahrverbotes den Arbeitsplatz verlieren zu können, stellt nach der Rechtsprechung keine Härte außergewöhnlicher Art dar.

Wenn Justicias Mühlen gelegentlich etwas langsamer mahlen, muss dies nicht unbedingt zum Nachteil des Betroffenen sein. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm kommt für eine bereits zweieinhalb Jahre zurückliegende Verkehrsstraftat ein Fahrverbot in der Regel nicht mehr in Betracht. Vorliegend war der Angeklagte wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe verurteilt und gegen diesen zugleich ein dreimonatiges Fahrverbot verhängt

worden. Aufgrund der langen Verfahrensdauer lehnte der Senat die Anordnung eines Fahrverbots ab. Denn dieses könnte seine Warnungs- und Besinnungsfunktion – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirke. Nach einem längeren Zeitablauf – so die Richter weiter – verliere der spezialpräventive Zweck eines Fahrverbots seine eigentliche Bedeutung, so dass nur noch der Charakter als Sanktionsinhalt übrig bleibe. Etwas anderes könne zwar dann gelten, wenn der erhebliche Zeitablauf zwischen Tat und Verhängung des Fahrverbotes dem Angeklagten anzulasten sei. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach zwei Jahren grundsätzlich keine Nebenstrafe mehr verhängt werden kann. Dennoch kann man festhalten: Je länger der Verkehrsverstoß zurückliegt, desto besser stehen die Chancen, ohne weitere Sanktionen davon zu kommen.

Wer denkt, dass das Fahrverbot nur gegen einen Autofahrer ausgesprochen werden kann, der irrt gewaltig. Diese bittere Erfahrung musste ein Herr aus den neuen Bundesländern machen, der angetrunken mit seinem Elektrorollstuhl durch die Gegend gekurvt war. Angesichts einschlägiger Vorstrafen verurteilte das AG Löbau den „Gehbehinderten“ wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Bewährungsstrafe. Nach der Urteilsbegründung habe der Angeklagte im Straßenverkehr – wozu auch der Bürgersteig gehöre – ein Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen sei, dieses sicher zu beherrschen. Mit 1,66 %o sei der Mann absolut fahrunfähig und deshalb außerstande gewesen, den Elektrorollstuhl sicher zu führen. Damit jedoch nicht genug. Ferner sprach das Gericht dem „Rollifahrer“ das Verbot aus, den elektrobetriebenen Rollstuhl drei Monate lang zu fahren. Denn nach Auffassung des Richters handele es auch bei einem solchen um ein Kraftfahrzeug, für das ein Fahrverbot erteilt werden könne. Das sei im vorliegenden Fall auch nicht unverhältnismäßig, da der Mann nicht zwingend auf das Gefährt angewiesen, sondern in der Lage sei, sich mit einem handbetriebenen Rollstuhl fortzubewegen und einen solchen auch besitze. Er habe deshalb weiterhin die Möglichkeit, seine täglichen Besorgungen zu erledigen und sein gewohntes Privatleben weiter zu führen. Dass dies unter erheblichem Kraftaufwand und schwerer möglich sei als mit einem Elektrorollstuhl, so der uneingeschränkt gefähige Richter weiter, müsse der Angeklagte hinnehmen.

Egal, ob man den richterlichen Denkzettel als unverhältnismäßig oder gnadenlos bezeichnen mag, muss man doch ab und an einräumen: Grausam ist das Recht ohne Gnade!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll.

Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de